

Führung der Einwohnergemeinde Niederwichtach 1851

Als Beispiel für die Führung einer Gemeinde nach dem Gemeindegesetz von 1833 und der «neuen» kantonalen Verfassung von 1846 wird die Führungsarbeit, die Geschäfte der Einwohnergemeinde im Jahre 1851 näher untersucht. Es wurden insgesamt 12 Gemeindeversammlungen mit 141 Traktanden und 38 Gemeinderatssitzungen mit 150 Traktanden durchgeführt.

Im Januar erfolgten die Wahlen.

Im Februar erfolgten diverse Rechnungsablagen der Einwohnergemeinde und derjenigen der „Rechtsbesitzer in Feld und Wald“ der Jahre 1849 und 1850. Im Weiteren wurde eine neue Gütereinteilung beschlossen als Grundlage für eine neue Steuerschätzung. Zum Schlusse wurde wiederum 5 Partikularen Holzverkauf bewilligt.

Im März erfolgte die Verpachtung von Gemeindeparzellen mit der Festlegung der Pachtzinse vor allem an arme Bürger und für nichtbezahlte Pachtzinse aus der vergangenen Pachtperiode wurde die Behandlung beschlossen. Für die Heizung der Schulzimmer wurde beschlossen, „jede Haushaltung solle 16 Stück Wedelen machen“. Für den Ankauf von Kartoffelsamen und dringliche Armenunterstützungen wurde ein Kredit von 80 Franken bewilligt.

Im Mai wurde über die Unterstützung der Auswanderung der Brüder Tschanz entschieden und darüber, dass in Zukunft die 40 Franken für den Ankauf des „Wucherstiers“¹ sowie die Entschädigung des Feldmausers pro Jucharte aus der Gemeindekasse bezahlt werden solle.

Im August wurde ein Entwurf des neuen Gemeindegesetzes verlesen und beschlossen, an eine diesbezügliche Versammlung in Langnau keine Delegierten zu senden, weil diese keine Kompetenzen habe und dem Statthalter mitzuteilen, dass (Niederwichtach) der Meinung sei, die Behandlung dieses Geschäftes sei Sache des Grossen Rates.

Im Oktober wurden die Unterstützungsmassnahmen der „hiesigen armen Bürger“ in Form von Holzabgaben beschlossen durch Reuten der Gofritwäldli durch die Rechtsbesitzer; Eine Kommission wurde dazu bestellt zur Verrechnung mit den Rechtsbesitzern. Die Vermietung von Wohnungen wurde der Kontrolle des Gemeinderates unterstellt um die Zuwanderung nicht legitimer Personen in die Gemeinde zu unterbinden. Der Augasse entlang solle ein Graben gemacht werden zur Ableitung des Dorfbaches. Das Verfahren im Umgang mit Pächtern in der Au die noch Pachtzinse schulden, wurde beschlossen (Auflösung der Verträge und Neuverpachtung im Frühling).

Ein Beispiel für den Übergang von der Rechtsamegemeinde zur Einwohnergemeinde vor allem zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben ist der Lösungsansatz über den Armenverein. Im November wurde Eintreten auf die vorgelegten und abgelesenen Statuten eines Armenvereins beschlossen². Im Februar 1852 wurden der Gemeindepräsident und ein Gemeinderat beauftragt, mit einer Unterschriftenliste allen Stimmberechtigten der Gemeinde nachzugehen und diese zu ersuchen, mit Nennung ihres Namens den Beitritt zum Armenverein zu erklären und da die Einnahmequellen des Vereins auf freiwilligen Beiträgen beruhen sollen, gleichzeitig einen jährlichen Beitrag auszusetzen. An der Versammlung vom September 1852 berichtete der Seckelmeister über das Zahlungsverhalten der Mitglieder und das sich abzeichnende Defizit und es wurde ein Gemeinderat „ausgeschossen“, der den Schuldnern nachzugehen und die fehlenden Beträge einzukassieren hatte. Im Dezember 1852 wurden die Statuten des Armenvereins nach den vorgenommenen Änderungen einstimmig genehmigt und dem Regierungsrat zur Sanktion zugestellt. Dass dieser Verein nicht im heutigen Sinne selbständig funktionierte, kann aus der Gemeindeversammlung vom März 1853 gelesen werden, indem diese wie die Mitgliederversammlung des Vereins funktionierte und sogar eine „freiwillige“ Armen-Telle³ beschlossen wurde. Dieser Lösungsansatz hat sich nicht bewährt, in den folgenden Jahren verschwand der Armenverein aus den Protokollen, dafür wurde jährlich neben der „Gemeindetelle“ eine Armen-Telle beschlossen und ein Gemeinderat war für die Armenpflege zuständig.

Im Dezember fand eine Versammlung der Rechtsbesitzer statt, unter Leitung des Gemeindepräsidenten und gleich protokolliert wie eine Gemeindeversammlung, anwesend 36 Rechtsbesitzer. Es wurde beschlossen, die Abholzung des Rests des oberen Gofritwäldchens zu verschieben auf Winter 1853.

Nachdem auch gegen die Wahlen in der Gemeindeversammlung vom Januar 1853 (anwesende Stimmberechtigte 52) eine Beschwerde eingereicht wurde und die Wahlen dann im Beisein des Regierungstatthalters am 26. Januar wiederholt wurden (anwesende Stimmberechtigte 138) musste das Stimmregister überprüft werden. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom März 1853 wurde das überprüfte Stimmregister beglaubigt mit 130 Stimmenden, im April revidiert auf 135 Stimmende.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom Februar 1855 wurde protokolliert „Nach Untersuchung des Archives, daheriger Schriften, Rechnungen und Bücher wurde bezüglich des Betrages und der Bestimmung der Korporationsgüter der Gemeinde Niederwichtach, folgende Beschlüsse projektiert“⁴:

1. Korporationsgüter mit rein bürgerlichem Zweck, bestehend aus Armengut sowie eventuelles Nutzungsrecht des Armengutes auf das der Rechtsame-Corporation Niederwichtach gehörende Armenland (mit Auflistung der Belege) sowie Bürgergut oder Bürgernutzniessungsrechte (mit Auflistung der Belege);

¹ Wucherstier = Zuchtmuni

² Historisches Archiv Niederwichtach, B 18440411, Seite 251

³ Telle = Steuer

⁴ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18531005, Seite 83

2. Korporationsgüter mit örtlichem Zwecke und zwar sogenanntes Gemeindegut, bestehend aus dem Schulhause, Erdreich, Löschgerätschaften und dem Recht von der Rechtsame-Corporation das erforderliche Holz für die Unterhaltung der Brücken und Stege, sowie das nötige Schulholz zu verlangen, (mit Auflistung der Belege);

3. Anteil der Gemeinde am Kirchengut der Kirchgemeinde Wichtrach.

In diesem Protokoll sind keine Werte eingetragen, von Interesse sind die Auflistungen der Grundlagendokumente, die ältesten gehen zurück bis 1807. Nach 1855 gab es offensichtlich einen Stillstand in der Weiterbearbeitung bis in die 1860er Jahre. Erst nachdem der Regierungsstatthalter zum Vollzug der Gesetze von 1852/1853 zuerst mit schriftlicher Mahnung und anschliessend durch Berufung externer Experten Druck ausübte, erfolgte schlussendlich erst Ende 1869 die Unterzeichnung und Genehmigung des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Niederwichtrach und den Rechtsamebesitzern⁵. In der Einleitung ist zu lesen: „Da in früheren Zeiten die Rechtsamegemeinde als Gegenwert für ihre Nutzungen in Holz und Feld die öffentlichen Gemeindelasten zu tragen hatte, diese Lasten aber seit 1831 auf die Einwohnergemeinde übergegangen sind und zwar ohne dass zu Niederwichtrach ein entsprechender Teil der Gemeindegüter der Einwohnergemeinde zugeteilt wurde, so werden nun der letzteren, um die früher unterlassene Dotierung zu entschädigen, soweit dies faktisch noch möglich ist, von der Rechtsamegemeinde folgende Vermögensgegenstände abgetreten:“. Neben einem Wert von Fr. 40'956.36 enthält der Vertrag viele interessante Aussagen über die Aufgaben und deren Finanzierung. Am Ende dieses Vertrages steht: „Mit Ablage und Passation der Schlussrechnung wird die Rechtsamegemeinde aufgelöst und es geht also mit dem Vermögen auch die Verwaltung an die Einwohnergemeinde über“. Der Vertrag wurde namens der Rechtsamegemeinde und der Einwohnergemeinde von den gleichen Personen unterzeichnet, Jakob Staehly als Präsident und Minder, Notar als Aktuar!

⁵ Historisches Archiv Niederwichtrach, A* 18691228, Anhang 9